

§. 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten und Fonde ist ungeschmälert zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten, und sie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes oder eines Theiles desselben unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

§. 62.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Zurückbezahlte Capitalien sind sobald wie möglich wieder sicher und fruchtbringend anzulegen.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen, und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 87).

§. 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen gültigen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute einen größern Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und in soweit eine solche gültige Uebung nicht besteht, hat der Ausschuss mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindefasse abzuführen.

§. 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

§. 65.

Alljährlich sind die Vorschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegüter und Fonde für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindevorstande längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeinde-